

## Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften - Landwirtschaftliche Kulturen

20011-RU/2020/122-2020



Stand Juni 2020

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie  
Katastrophenfonds  
Fanny-v.-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg

## Rechtliche Grundlage:

Die Verwendung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds ist nach den Bestimmungen gem. Artikel 14 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl.Nr. 201/1996 i.d.g.F., zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die Geschädigten im landwirtschaftlichen Sektor durch finanzielle Hilfe zur Beseitigung außergewöhnlicher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften beschränkt.

### 1. Ziele der Gewährung einer Beihilfe

Ziele sind die finanzielle Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften für die Behebung von unvorhersehbaren und unabwendbaren Elementarschäden nach Naturkatastrophen sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Elementarereignis. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe.

### 2. Beihilfengegenstand

Die Beihilfe dient zur Beseitigung von Schäden infolge außerordentlicher Ereignisse natürlichen Ursprungs, wie Erdbeben, Lawinen, Erdbeben (z.B. Bergsturz und Vermurung), Überschwemmungen/Hochwasser und Orkanen an landwirtschaftlichen Kulturen. Die Beihilfen dienen zur Deckung, der im Artikel 14 Absatz 6 g) Verordnung (EU) Nr. 702/14 angegebenen Kosten, die zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials entstanden sind, das durch Naturkatastrophen bzw. Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse geschädigt wurde.

Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Ausgaben, die zur Wiederherstellung des vor Eintritt des Ereignisses bestehenden landwirtschaftlichen Produktionspotenzials getätigt werden müssen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/14 wird die Beihilfe für Folgendes nicht gewährt:

- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen und einjährigen Kulturen;
- b) Anpflanzung einjähriger Kulturen;
- c) Entwässerungsarbeiten;
- d) Investitionen zur Erfüllung von Unionsnormen, ausgenommen Beihilfen, die Junglandwirten innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Niederlassung gewährt werden;
- e) Kauf von Tieren, ausgenommen Beihilfen für Investitionen gemäß Absatz 3 Buchstabe e nach Naturkatastrophen bzw. Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnissen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/14 dürfen Beihilfen für Investitionen zum Wiederaufbau von landwirtschaftlichen Produktpotential gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e nicht mit Ausgleichsbeihilfen für Sachschäden gemäß den Artikeln 25, 26 und 30 kombiniert werden.

### 3. Beihilfenwerber

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Betracht. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls müssen sinngemäß die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 5 derselben Verordnung eingehalten werden.

Beträgt der Anteil von Gebietskörperschaften an weiteren juristischen Personen (zB Genossenschaften, usw.) mehr als 50 %, dann ist dieser Anteil von der Schadenssumme abzuziehen. Beteiligungen von Gemeinden sind als sonstige juristische Person anzuerkennen und ihre Schäden sind wie Schäden im Vermögen Privater zu behandeln.

### 4. Art und Ausmaß der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Schadensschätzung und Bewertung auf Vorschlag einer Kommission von der Landesregierung genehmigt.

#### 4.1 Beihilfensätze und maximale Beihilfenhöhe

Die Höhe des Beihilfensatzes beträgt im Allgemeinen 30 % des anerkannten Schadens. Bei Schäden mit geringer materieller Belastung kann es zu einer Unterschreitung der Beihilfensätze kommen. Die höchstzulässige Beihilfe beträgt € 500.000. Für darüber hinausgehende Beihilfen bedarf es einer Einzelempfehlung der Kommission.

##### 4.1.1 Beihilfensatz nach Maschineneinsätzen

Bei Schäden, zu deren Behebung ein Fremdmaschineneinsatz erforderlich war, beträgt der Beihilfensatz bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten.

##### 4.1.2 Beihilfe bei Flurschäden

Eine Beihilfe für versicherbare Kulturen/Flächen kann nicht gewährt werden. Der Aufwand für die Schadensbehebung muss in vertretbarer Relation zum wirtschaftlichen Nachteil stehen.

##### 4.1.3 Anrechnung von Eigenleistungen

Eigenleistungen (Arbeits- und Eigenmaschinenleistung) können mit Ausnahme in Härtefällen bis zu einer Gesamthöhe von max. € 50.000 anerkannt werden. Für die Abrechnung sind in erster Linie Standardrichtsätze des Landes Salzburg bzw. des Österr. Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) zugrunde zu legen.

Die Arbeitsleistung kann mit maximal 10 Stunden pro Person und Tag anerkannt werden.

## 5. Voraussetzungen zur Anerkennung der Beihilfe

Die Beihilfe dient als finanzieller Zuschuss zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen. Sie dient zur Wiederherstellung des ursprünglichen und rechtmäßigen Zustandes.

### 5.1 Versicherung

Eine Beihilfe ist nur für den Teil des Schadens möglich, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist bzw. zumutbar gedeckt werden hätte können. Die Versicherungsleistung ist demnach vom Gesamtschaden in Abzug zu bringen. Der Geschädigte muss eine Bestätigung über die erhaltene Versicherungsleistung vorlegen. Grundsätzlich sind zumutbar versicherbare Schäden nicht beihilfefähig.

Ist der Abschluss einer Versicherung dem Geschädigten nicht zumutbar, so ist auch ein versicherbarer Schaden anzuerkennen. Die Zumutbarkeit eines allfälligen Versicherungsabschlusses wird von der Koordinierungsstelle festgestellt. Der Geschädigte muss eine allfällige Nichtversicherbarkeit des geschädigten Gutes auf Verlangen glaubhaft machen.

Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

### 5.2 Geringfügigkeitsgrenzen

Der Schaden muss je Ereignis, nach Abzug der Versicherungsleistung mindestens € 1.500 betragen.

### 5.3 Nicht anerkennbare Schäden

Nicht anerkannt werden:

- Schäden, die nicht unmittelbar mit der Naturkatastrophe zusammenhängen (zB Baumangel, von Dritten verursachte Schäden etc.).
- Schäden von Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind (gemäß der Definition der Europäischen Kommission für KMU).
- Umsatz- bzw. Einkommensausfälle.
- Gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erkennt die zuständige Behörde das Ereignis als Naturkatastrophe an.
- Behördlich nichtgenehmigte Wiederherstellungsmaßnahmen können nicht gefördert werden.

## 6. Beihilfenabwicklung - Katastrophenfondskommission (Kommission)

Die Beihilfenabwicklung und die Bestimmungen zur Kommission sind in der Richtlinie für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften geregelt.

## 7. Antragstellung und Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Ansuchen um Beihilfe sind mittels der hierfür vorgesehenen Formulare bzw. elektronisch im Wege der Gemeinde, in der sich der Schaden ereignet hat, spätestens 6 Monate nach Eintritt des Schadens bei der Koordinierungsstelle, tunlichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen, einzubringen

Der Förderantrag ist erstmalig gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor der Umsetzung bzw. vor dem Beginn des Vorhabens vom Förderwerber einzureichen.

Auf Antrag des Geschädigten kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf ein Jahr erstreckt werden. Begründete Ausnahmefälle sind zB Betriebsübergaben, Todesfälle in der Familie, jahreszeitlich bedingte Verschiebung, usw.

Dem Antrag sind zur ausreichenden Dokumentation der Schäden Fotos von der Schadensstelle vor der Schadensbehebung mit vertretbarem Aufwand anzuschließen (Schadensdokumentation).

Ein Unternehmen ist grundsätzlich zum Abzug der verrechneten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt und muss diese Vorsteuerabzugsmöglichkeit im Antrag angeben. Die Schadenshöhe ist nur bei natürlichen Personen, gemeinnützigen Genossenschaften, pauschalierten landwirtschaftlichen Betrieben und gemeinnützigen Vereinen inklusive der Umsatzsteuer zu berechnen. Für die bestehende Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen. Skontobeträge werden in jedem Fall abgezogen.

Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Zuschüsse sind durch den Geschädigten bei der Antragstellung bzw. nach dessen Bekanntwerden bekanntzugeben.

Werden die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung vom Geschädigten nicht oder nicht entsprechend vorgelegt, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln und abzulehnen.

Der Geschädigte stimmt mit der Antragstellung zu, den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und Besichtigungen der behobenen Schäden an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Geburtsdatum ist im Antrag anzugeben.

An andere öffentliche Stellen zum gleichen Schadensfall gestellte Beihilfeansuchen sind bekannt zu geben.

#### 7.1.1 Bestätigung der Angaben durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben die Angaben des Geschädigten (Schadensdatum, Schadensort, Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz, sonstige baubehördliche Informationen) sowie die im Antragsformular angeführten Bestätigungen den Kompetenzbereich der Gemeinde

betreffend, mit Ausnahme der Schadensschätzung, zu überprüfen und das Ansuchen samt Beilagen der Koordinierungsstelle postalisch bzw. elektronisch zu übermitteln.

## 7.2 Schadensschätzung und Kontrolle

### 7.2.1 Schadensschätzung

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten. Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet.

Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

Die Schadensschätzung erfolgt durch die von der Koordinierungsstelle beauftragten Sachverständigen bzw. durch gerichtlich beeidete Sachverständige sowie Mitarbeiter der Bezirksbauernkammern, wobei vorzugsweise Amtssachverständige heranzuziehen sind. Die Heranziehung von Pauschalsätzen zur Schadensfeststellung ist zulässig.

### 7.2.2 Kontrolle

Die Kontrolle von Schadensbehebungen erfolgt stichprobenartig durch bzw. im Auftrag der Koordinierungsstelle.

## 8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Beihilfen

### 8.1 Beihilfenzusage

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Salzburger Landesregierung auf Grund der Empfehlung der Kommission.

### 8.2 Beihilfenauszahlung und Abrechnung

Zur Auszahlung von Beihilfen kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden. Zwischenabrechnungen sind möglich. Rechnungen und Einzahlungsnachweise sind vorzulegen und können auf Verlangen auch im Original angefordert werden.

Rechnungen sind binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt vom Geschädigten vorzulegen, ansonsten verfällt die Zusage. In berechtigten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beantragt und vom Kommissionsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Beschluss der Salzburger Landesregierung.

Gemäß Artikel 30 Absatz 4, Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden Beihilfen binnen 4 Jahren ab Eintritt des Ereignisses ausbezahlt.

Gemäß Artikel 30 Absatz 8, der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind die Beihilfe und die sonstigen Ausgleichszahlungen für Schäden, einschließlich Zahlungen aus Versicherungen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

### 8.3 Vorschusszahlung in Härtefällen

Der Vorsitzende der Kommission bzw. dessen Stellvertreter und der Leiter jener Abteilung, in der die Koordinierungsstelle des Katastrophenfonds im Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelt ist können eine vorzeitige Auszahlung von Beihilfen nach formloser Antragstellung durch den Geschädigten verfügen.

Vor Auszahlung des Vorschusses ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Geschädigten abzuschließen. Als Vorschuss können maximal 50 % des geschätzten Schadens anerkannt werden und bis zu einer Höhe von € 250.000 ausbezahlt werden. Die Vorschusszahlung ist im Wege der üblichen Abwicklung in der Kommission zu behandeln.

### 8.4. Widmungsfremde Verwendung - Rückzahlung

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen, insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der Beihilfe oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung ist der erhaltene Betrag ab Empfang mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr zurückzuzahlen. Bei Rückzahlung unter Jahresfrist kann die Zinsleistung entfallen. Die Beihilfe ist ebenfalls in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.

### 8.5 Verwendung von geschlechtsspezifischen Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## 9. Datenschutzbestimmungen

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des oben genannten Verantwortlichen lauten:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg, Referat 0/01 Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2378

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beim Amt der Salzburger Landesregierung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage bzw. mit Zustimmung der betroffenen Personen auf Grund ihrer freiwilligen Angaben im Ansuchen als Grundlage und Voraussetzung der Auszahlung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Zweck dieser Datenerhebung ist somit die Besorgung der Aufgaben nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996 und der Richtlinie für die Gewährung zur finanziellen

Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, erlassen von der Salzburger Landesregierung. Die im Formular mitzuteilenden Daten sind dafür zwingend erforderlich, eine Zusage zur Auszahlung der Beihilfe aus dem Katastrophenfonds kann ohne die Angabe der geforderten Daten nicht zustande kommen. Sofern die Daten fehlen, stellt dies einen Mangel dar. Wird dieser Mangel nicht behoben, kann der Antrag nicht mehr weiterbearbeitet werden.

Ihre Daten können im Zuge der Bearbeitung an folgende Empfänger übermittelt werden:

Schadensgemeinde, Bezirksverwaltungsbehörden (Gruppe Umwelt und Forst, Katastrophenschutz), Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Nachhaltigkeit (WLV), Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Kommissionsmitglieder aller im Landtag vertretenen Parteien, Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme (Wirtschaftskammer Salzburg, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Landarbeiterkammer in Salzburg, Steuer- und Zollkoordination), Landesrechnungshof, Bundesrechnungshof, Transparenzdatenbank. Namen und Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages werden im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht.

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für die Vergabe von Beihilfen aus dem Katastrophenfonds sind diese grundsätzlichen Rechte jedoch beschränkt durch die Erfordernisse der Abwicklung der Auszahlung der Beihilfe. Ein Ausschluss des Widerspruchsrechts und eine Einschränkung der Auskunftspflicht im bestehenden Verfahren ist jedenfalls notwendig. Die Daten werden nicht gelöscht und dienen zur Dokumentation aufgetretener Schäden im Land Salzburg. Sollte der Antrag zurückgezogen werden kann jedenfalls eine Löschung der Daten beantragt werden.

Für allfällige Beschwerden natürlicher Personen aus der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist die Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

## 10. Wirksamkeit

Vor dem 16.1.2016 eingetretene Schäden im landwirtschaftlichen Sektor dürfen nicht nach dieser Richtlinie abgerechnet werden.

Diese Richtlinie wurde mit Regierungsbeschluss 20011-RU/2020/122-2020 genehmigt. Sie ist für Schadensfälle ab 1.6.2020 anzuwenden.

Für die Landeregierung:  
Ing. Mag. Dr. Franz Moser MBA